



Satzung

Interessengemeinschaft Leipziger Straße e.V. Leipziger Straße 47 10117 Berlin	Vorstand: Hendrik Blaukat Verena Unbehaun Sebastian Fuhrmann	Amtsgericht Charlottenburg VR 35947 B StNr. 27/668/59934	Bankverbindung: Berliner Sparkasse DE09 1005 0000 0190 6631 89 BELADEBEXX
--	---	--	--

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Leipziger Straße“, abgekürzt “IG Leipziger”.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „Interessengemeinschaft Leipziger Straße e. V.“, abgekürzt “IG Leipziger e. V.”
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein sieht sein örtliches Betätigungsfeld für den Bereich, der durch die Straßenzüge Krausenstraße, Charlottenstraße, Kronenstraße, Niederwallstraße und Axel-Springer-Straße begrenzt und zentral von der Leipziger Straße dominiert wird.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dieser Zweck wird erreicht durch die Pflege und dauerhafte Sauberhaltung der Grünanlagen im genannten Bereich (z. B. Park an den Spittelkolonnaden) durch Mitglieder oder Beauftragte des Vereins.

Weiterer Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird erreicht,

1. in dem das Umfeld besonderer Bauwerke (z. B. Spittelkolonnaden) dauerhaft durch Mitglieder oder Beauftragte des Vereins gesäubert und damit attraktiv gehalten wird. Der Verein regt überdies bauliche Verbesserungen an.
2. in dem die vorhandenen Kunstwerke (z. B. Wandbemalung im Fußgängertunnel Höhe Jerusalemer Straße) durch Mitglieder oder Beauftragte des Vereins erhalten und geschützt werden, Beschädigungen aufgenommen und zeitnah beseitigt werden.

Darüber hinaus richtet der Verein Informations- und Diskussionsveranstaltungen zur Förderung des fachlichen Diskurses aus und beteiligt sich an stadtplanerischen Entscheidungsprozessen, um das geschichtliche Erbe des bezeichneten Gebietes zu bewahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Mitglieder erhalten außer unter den in § 8 Abs. 6 der Satzung genannten Voraussetzungen keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung SPI, Berlin, Stiftungsnummer 3416/416/2 als Trägerin des Werk 9, Markgrafenstraße 26, 10117 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Sie müssen Eigentümer, Bewohner oder Gewerbetreibende in einer Liegenschaft der in § 2 genannten Straßen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Dieser beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme und informiert die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Zahlungsrückstand geraten ist und diesen trotz Mahnung des Vorstands nicht fristgerecht ausgeglichen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 6 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus zwei Personen. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welchem mind. die Aufgabenverteilung und die Tagungshäufigkeit geregelt sind. Die Führung der Bankgeschäfte kann durch Vorstandsbeschluss auch einem Vorstandsmitglied allein übertragen werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gem. § 26 BGB vertreten. Die Mitglieder sind einzelvertretungsbefugt.
- (4) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - der Ankauf, der Verkauf und die Belastung von Grundstücken;
 - der Abschluss von einmaligen oder laufenden Verträgen, die einen Gesamtbetrag von 5.000 EUR übersteigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
- (6) Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet. Die Erstattung kann auch pauschaliert in Form der Ehrenamtszuschale oder bis zur Höhe der steuerlichen Freibeträge gem. Abgabenordnung erfolgen. Die Gesamtsumme der pauschalierten Erstattungen an den Vorstand ist auf 10 v. H. der Einnahmen des Vereins begrenzt. Der Zuschuss der WEG 46/47 und WEG 48/49 bleibt bei dieser Berechnung außen vor.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Versammlungstag muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben.
- (4) Die Leitung und Protokollführung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Zur Auflösung des Vereins oder zur Verschmelzung mit einem anderen Verein ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Eine solche Abstimmung ist nur zulässig auf einer allein für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Abwesenheit ist die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder zulässig. Ein Mitglied kann höchstens drei Mitglieder vertreten.
- (9) Die Art der Abstimmung wird vom Vorstand festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder dies verlangen. Wahlen müssen geheim stattfinden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- (11) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können der Mitgliederversammlung lediglich zur Information, nicht jedoch zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (12) Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

(13) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
- b) Wahl eines ggf. erforderlichen Kassenprüfers;
- c) Beschlussfassung über durchzuführende Projekte des Vereins;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. Juni 2017 unmittelbar in Kraft.

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung hat am 01. Juni 2017 mit Wirkung zum 01. Juli 2017 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Der ordentliche Mitgliedsbeitrag beträgt 2 €/Monat.
- (2) Transferleistungsempfänger, Dienstleistende im BFD, FSJ, FWDL oder vergleichbar zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 1 €
- (3) Gewerbetreibende zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 20 €/Monat.

§ 2 Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus durch SEPA-Lastschrift zu zahlen. Das Mitglied hat für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen und trägt die Kosten etwaiger Rückbuchungen.
- (2) Nimmt das Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um einen Monatsbeitrag. Der Beitrag ist auf nachfolgendes Konto des Vereins zu zahlen:

Kontoinhaber:	IG Leipziger Straße e. V.
Kreditinstitut:	Berliner Sparkasse
IBAN:	DE09 1005 0000 0190 6631 89
BIC:	BELADEBEXX
Zweck:	Mitgliedsbeitrag

§ 3 Beitragsbefreiung

Der Vorstand kann jederzeit widerruflich auf Antrag einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.